

**FISCHER CORPORATION AND TRADE GmbH  
70794 FILDERSTADT, DEUTSCHLAND**

**Allgemeine Einkaufsbedingen**

- 1. Allgemeines**
- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich für alle Verträge, die dem Bezug von Waren durch uns zugrunde liegen. Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB. Entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt. Abweichende oder anderslautende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich gekennzeichnet und schriftlich anerkannt wurden. Unsere AEB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Angebote des Lieferanten sind verbindlich. Ein Vertrag wird durch unsere Bestellung begründet oder dadurch, dass der Lieferant unsere Bestellung annimmt. Bestellungen und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Die einem Angebot oder unserer Bestellung beigefügten Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sonstige Informationen über Vertragsprodukte und Leistungen), Bezugnahmen auf technische Normen dienen der Produktbeschreibung und Beschaffenheitsbestimmung. Die Waren eignen sich für die übliche Verwendung.
- 2. Angebot einer wirtschaftlich günstigeren Lösung, Unterlagen**
- 2.1 Hat der Lieferant hinsichtlich unserer Anfrage eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, soll er uns diese zusätzlich anbieten.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung entsprechend unserer Bestellung verwendet werden. Sie sind nach Durchführung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben
- 3. Zahlungsbedingungen, Rechnungen**
- 3.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bezahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto, innerhalb 30 Tagen mit 2% Skonto, oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 3.2 Rechnungen sind separat per Post an uns zu senden. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn dort unsere Bestellnummer und die USt.-Ident.-Nummer des Lieferanten angegeben sind.
- 3.3 Die in den Angeboten des Lieferanten und in unserer Bestellung angegebenen Preise gelten inklusive Fracht, Versicherung, Verpackung sowie allen sonstigen Nebenkosten frei zur Lieferung an den von uns benannten Lieferort. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, kommen nur in Betracht, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.4 Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen im gesetzlichen Umfang zurückzuhalten. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen mitzuliefern hat, setzt die Annahme der Ware durch uns den Erhalt dieser Unterlagen voraus.
- 4. Lieferzeit, Lieferverzug, Stückzahlen**
- 4.1 Der in der Bestellung genannte Liefertermin ist verbindlich. Eine etwa genannte Lieferzeit beginnt, falls nicht anderweitig vereinbart, mit dem Bestelldatum. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der Waren bei uns oder am vereinbarten Lieferort.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ihm Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Erfolgt diese Benachrichtigung nicht unverzüglich, haftet der Lieferant für uns hieraus erwachsende Nachteile.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz zu verlangen. Alternativ sind wir berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung i.H.v. 0,1 % des Lieferwertes pro Werktag zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Lieferwertes.
- 4.4 Der Liefergegenstand hat die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU zu erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.
- 4.5 Wir übernehmen nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Teillieferungen sind nur nach vorheriger Absprache mit uns zulässig.
- 5. Lieferung, Dokumente, Versand, Übergabe, Bescheinigungen**
- 5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Bei Importgeschäften gilt „geliefert, verzollt D-70794 Filderstadt, Deutschland“ (DDP Incoterms® 2010). Der Gefahrübergang erfolgt mit Lieferung an uns.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich.
- 5.3 Die Ware geht mit ihrer Übergabe an uns unmittelbar und lastenfremd in unser Eigentum über.
- 5.4 Abnahmeprüfzeugnisse, Bescheinigungen über Materialprüfungen und sonstige Prüfnachweise sind als wesentlicher Bestandteil zusammen mit der Rechnung - spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung - vorzulegen.
6. Mängeluntersuchung, Gewährleistung, Qualitätssicherung, Prüfungen
- 6.1 Die Annahme der gelieferten Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir sind lediglich verpflichtet, die Waren innerhalb angemessener Frist auf etwaige äußerlich erkennbare Transportschäden, Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen sowie die Einhaltung von Mengen und Identität zu überprüfen. Bei größeren Liefermengen genügen repräsentativ vorgenommene Stichproben. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie unter Angabe der Beanstandungen innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung (bei Lieferung von außerhalb der Europäischen Union innerhalb von 20 Arbeitstagen) beim Lieferanten eingeht.
- 6.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns uneingeschränkt zu. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Nacherfüllung zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Haben unsere Kunden die mangelhafte Ware in eine andere Sache eingebaut oder anderweitig mit einer anderen Sache verbunden, ist der Lieferant verpflichtet, alle unseren erforderlichen Aufwendungen und von uns zu tragenden Aufwendungen unserer Kunden für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder nachgelieferten mangelfreien Sache verschuldensunabhängig zu ersetzen.
- 6.3 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 6.4 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Ware unseren Spezifikationen und Vorgaben entspricht; er wird sie vor dem Versand hierauf prüfen. Unabhängig hiervon muss die Ware dem Stand der Technik entsprechen.
- 6.5 Der Lieferant wird eine effektive Qualitätssicherung unterhalten und uns auf Verlangen nachweisen.
- 6.6 Wir haben das Recht, auf unsere Kosten und gemeinsam mit unseren Kunden Prüfungen im Herstellerwerk durchzuführen. Der Lieferant legt auf Anfrage innerhalb von 1 Woche einen Prüftermin mit uns fest. Ist der Liefergegenstand zu diesem Termin nicht prüfbereit oder verursacht das Vorliegen von Mängeln weitere Prüfungen, erstattet der Lieferant die uns entstehenden Kosten. Durch diese Prüfungen wird die Haftung des Lieferanten für Mängel nicht berührt.
7. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz
- 7.1 Soweit der Lieferant für einen durch sein Produkt verursachten Schaden verantwortlich ist, hat er uns von allen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- 7.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle etwaigen Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder von unserem Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben, einschließlich der Rechtsberatungskosten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2,5 Millionen pro Personenschaden und Sachschadensfall zu unterhalten und uns diese auf Verlangen nachzuweisen. Eine Haftungsbeschränkung erfolgt hierdurch nicht.
- 8. Höhere Gewalt, Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit**
- 8.1 Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Cyberattacken und sonstige unabwendbare Ereignisse, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit hierdurch eine Verzögerung der Lieferung um mindestens 4 Wochen eintritt.

- 8.2 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## **9. Schutzrechte Dritter**

Der Lieferant haftet im Falle des Vertretenmüssens dafür, dass die Vertragsprodukte keine Markenrechte, Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte (einschließlich Geschäftsgeheimnisse) Dritter verletzen. Werden wir von Dritten wegen des Gebrauchs oder des Besitzes der gelieferten Waren in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

## **10. Versandvorschriften, Geheimhaltung**

- 10.1 Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. In allen Versandunterlagen sind die Bestellnummer, und Angaben zur Abladestelle, Warenempfänger und Aufstellungsbau vollständig anzugeben.

- 10.2 Auch wenn wir die Ware beim Lieferanten abholen lassen, hat der Lieferant durch Verpackung und eine sichere Verzurrung der Ware auf dem LKW für den sicheren Transport zu sorgen.

Vereinbaren wir einen Versand, wird der Lieferant die hierfür günstigste und am besten geeignete Transportmöglichkeit wählen. Der Versand erfolgt ggf. auf Gefahr des Lieferanten.

- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages und erlischt erst, wenn das enthaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.

## **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 11.1 Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens in D-70794 Filderstadt, Deutschland.

- 11.2 Alle sich im Zusammenhang mit Verträgen auf Grundlage dieser AVLB ergebenden Streitigkeiten werden von dem Landgericht Stuttgart entschieden. Wir sind auch berechtigt, das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht oder jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

- 11.3 Alle Verträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

## **12. Verschiedenes**

- 12.1 Vertragliche Rechte und Pflichten sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht übertragbar.

- 12.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

- 12.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An deren Stelle gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bedingung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung am nächsten kommt.

- 12.4 Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden zu diesen Bedingungen oder zu geschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform.

## **13. Datenverarbeitung, Geltung**

- 13.1 Wir sind berechtigt, im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen stehende Daten zu speichern und zu verarbeiten.

- 13.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ab September 2018.